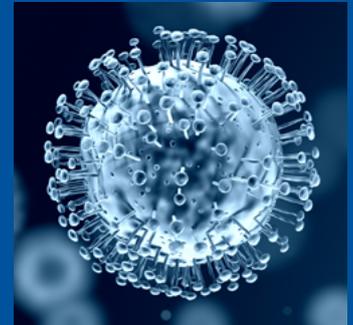


Branchenspezifische Handlungshilfe zum SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard – für die Branche Bürobetriebe und Call Center Empfehlungen für Bildschirm- und Büroarbeitsplätze



© Jester/stock.adobe.com

Allgemeines

Die SARS-CoV-2-Epidemie in Deutschland erfordert besondere Arbeitsschutzmaßnahmen. Diese sind im SARS-CoV-2-Arbeitsschutzstandard allgemein festgelegt.

Ziele der Arbeitsschutzmaßnahmen sind:

- Infektionskette zum Schutz der Bevölkerung unterbrechen
- Gesundheit der Beschäftigten sichern
- Einschränkungen für die Wirtschaft gering halten
- Wiederansteigen der Infektionsrate verhindern

Die besonderen Gefahren für Beschäftigte bezüglich einer Infektion mit SARS-CoV-2 müssen in der Gefährdungsbeurteilung der Unternehmen berücksichtigt werden.

Die SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel konkretisiert für den Zeitraum der Epidemie in Deutschland die Anforderungen der Verordnungen zum Arbeitsschutzgesetz hinsichtlich des Infektionsschutzes. Rechtssicherheit besteht, wenn Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen die vorgeschlagenen technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen der Arbeitsschutzregel und die Rechtsvorschriften der jeweiligen Bundesländer in ihrem Betrieb umsetzen.

Wählen Unternehmen eine andere Lösung, müssen sie mindestens die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz für die Beschäftigten erreichen. Solche Abweichungen sollten schriftlich, zum Beispiel in einem eigenen Hygienekonzept oder in der Gefährdungsbeurteilung, niedergelegt werden.

Der Arbeitsschutzstandard wird durch die Unfallversicherungsträger branchenspezifisch konkretisiert und ergänzt.

Hinweise zur Umsetzung der Arbeitsschutzmaßnahmen und zur Ergänzung der Gefährdungsbeurteilung für Ihre Branche erhalten Sie in dieser Handlungshilfe.

Handlungshilfe für die Branche Bürobetriebe und Call Center

Empfehlungen für Bildschirm- und Büroarbeitsplätze

Diese Handlungshilfe gibt Ihnen eine Hilfestellung, was Sie speziell beim Betrieb von Bildschirm- und Büroarbeitsplätzen beachten sollen.

1. Zur Reduzierung der Infektionsgefahr durch persönliche Kontakte ist grundsätzlich eine Beschäftigung von Personen in Einzelbüros vorzuziehen. Auch bei Zwei- bis Sechspersonenbüros ist zu prüfen, ob eine Einzelbelegung realisiert werden kann (zum Beispiel durch das Ermöglichen von Homeoffice, Einrichtung von Telearbeitsplätzen, Verteilung der Beschäftigten in Schichtbetrieb).

Hinweis: Nach der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel ist Homeoffice eine Form des mobilen Arbeitens.

2. In Mehrpersonenbüros (bis 6 Personen), Gruppenbüros (bis 25 Personen) und Großraumbüros (ab 400 m²) sind Maßnahmen festzulegen, die die Anzahl ungeschützter Kontakte zwischen Personen (auch indirekter Kontakt über Oberflächen) sowie die Konzentration an luftgetragenen Viren in der Arbeitsumgebung soweit wie möglich verringern. Deshalb sollten bei der Belegung von Büros die oberen Richtwerte für den Flächenbedarf nach ASR A1.2 herangezogen werden (10 m² je Arbeitsplatz im Zellenbüro und 15 m² je Arbeitsplatz im Großraumbüro).

Insbesondere ist zu überprüfen, ob die vorzusehenden Schutzabstände von mindestens 1,5 m, besser 2 m, eingehalten werden. Übliche Büroarbeits-tische haben eine Tiefe von 80 cm. Werden zwei Büroarbeits-tische gegenüber angeordnet, so ergibt sich rechnerisch ein Abstand von 160 cm. Jedoch wird dieser Abstand häufig unterschritten, da sich Personen bei der Arbeit über die Tischfläche neigen. Durch zusätzliche Maßnahmen muss der Schutz der Beschäftigten somit erhöht werden.

Zum Beispiel:

- Nur jeden zweiten Arbeitsplatz besetzen
- Abstände zwischen den Arbeitsplätzen erhöhen
- Arbeitsplätze versetzen
- Abtrennungen installieren
- Schichtbetrieb einführen
- Homeoffice und Telearbeitsplätze ermöglichen

Bei Neuordnung der Arbeitsplätze im Raum ist auf die Einhaltung der Bewegungsfläche am Arbeitsplatz nach ASR A1.2 sowie der Verkehrs- und Fluchtwegbreiten nach ASR A1.8 und ASR A2.3 zu achten. Hierbei ist auch zu prüfen, dass die vorzusehenden Schutzabstände eingehalten werden. Dies gilt auch für Verkehrswege, die an Arbeitsplätzen vorbeiführen. Zur Wahrung des Schutzabstandes können auch organisatorische Maßnahmen sinnvoll sein, wie Einrichtung von „Einbahnstraßen“ oder Ausweichflächen entlang der Verkehrswege.

In Büroräumen sind Abtrennungen nur dann zu installieren, wenn die Abstandsregel (Schutzabstand mindestens 1,5 m) zwischen den Arbeitsplätzen aus betriebstechnischen Gründen nicht eingehalten werden kann.

Hinweis: Auszug von Anforderungen an Abtrennung nach SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel

- Abtrennungen aus transparentem Material sind zu bevorzugen, um erforderlichen Sichtkontakt und ausreichende Beleuchtungsverhältnisse sicherzustellen.
- Durch die Abtrennungen darf es nicht zu zusätzlichen Gefährdungen kommen. Dazu ist beispielsweise eine ausreichende Stabilität zu gewährleisten und sind spitze Ecken oder scharfe Kanten zu vermeiden.
- Der obere Rand der Abtrennung muss für Sitzarbeitsplätze mindestens 1,5 m über dem Boden enden, für Steharbeitsplätze sowie bei Sitzarbeitsplätzen mit stehenden Kundinnen und Kunden mindestens 2 m über dem Boden.
- Beide Seiten der Abtrennung sind arbeitstäglich mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen.

Der dauerhafte Einsatz von Mund-Nasen-Bedeckungen (MNB) am Bildschirm- und Büroarbeitsplatz sollte vermieden werden.

3. Besprechungen/Meetings (insbesondere auch intern) sind auf das absolut Notwendige zu reduzieren. Die Nutzung von Telefon- oder Videokonferenzen ist dem persönlichen Kontakt vorzuziehen. Neben dem Übertragen von Bild- und Tonsignalen müssen auch der Arbeitsinhalt und Arbeitsfortschritt für alle Beteiligten nachvollziehbar sein. Hierfür ist eine geeignete Hard- und Software vorzusehen.

Ist das Abhalten von Besprechungen mit persönlicher Anwesenheit unvermeidbar und kann der Schutzabstand nicht eingehalten werden, dann ist eine MNB zu tragen. Wird der Schutzabstand eingehalten, so wird weiterhin das Tragen einer MNB dringend empfohlen.

4. Durch regelmäßiges Lüften von Büro- und Arbeitsräumen soll über einen erhöhten Luftaustausch das Infektionsrisiko reduziert werden. Grundsätzlich ist ein Luftwechsel durch Öffnen von Fenstern (insbesondere über Stoßlüftung) oder Einsatz von Lüftungsanlagen mit Außenluftzufuhr eine wirkungsvolle Maßnahme, da dadurch ein tatsächlicher Transport von möglicherweise vorhandenen Viren nach außen erfolgt. Hingegen sollten aktuell aus Gründen des Infektionsschutzes Lüftungsanlagen nicht im Umluftbetrieb betrieben werden. Es wird daher empfohlen, Lüftungsanlagen abzuschalten, die nur die Raumluft umwälzen und konditionieren (Heizen, Kühlen, Befeuchten). Diese Anlagen sind in der Regel nicht mit geeigneten Filtern ausgestattet und tragen im Zweifelsfall zur Verteilung der Viren bei.

Bei freier Lüftung über Fenster sollte das Lüftungsintervall bei Stoßlüftung von den nach ASR A3.6 empfohlenen 60 Minuten auf 20 Minuten verkürzt werden. Je nach Außentemperatur sollte die Lüftungsdauer 3 Minuten (Winter) bis 10 Minuten (Sommer) betragen. Thermische Unbehaglichkeit ist zugunsten des dadurch verbesserten Gesundheitsschutzes in Kauf zu nehmen.

Besprechungsräume sind zusätzlich bereits vor der Benutzung zu lüften, insbesondere dann, wenn sich zuvor andere Personen dort aufgehalten haben.

Nach derzeitigem Kenntnisstand ist beim Einsatz von Ventilatoren möglicherweise von einer erhöhten Infektionsgefahr durch SARS-CoV-2-Viren auszugehen, da unter Umständen vorhandene Aerosole im Raum verteilt werden. Aus Gründen des Infektionsschutzes kann daher, insbesondere in Mehrpersonenbüros, der Einsatz von Ventilatoren derzeit nicht empfohlen werden. Für eine Verbesserung des Raumklimas werden allgemeine Maßnahmen zur Raumkühlung, wie beispielsweise Raumlüftung über Nacht, Abschattung durch Außenjalousien und Ähnliches, empfohlen. Durch flexible Arbeitszeitlösungen sollte auch das Arbeiten in den kühleren Morgen- und Abendstunden ermöglicht werden.

5. Desk Sharing sollte aus Infektionsgründen vermieden werden. Ist dies nicht möglich, so ist dies im Reinigungs- und Hygienekonzept zu berücksichtigen und sind geeignete Maßnahmen festzulegen.
6. Arbeitsmittel, wie Maus, Tastatur und Headset, sind persönlich zuzuweisen. Ist dies nicht möglich, so ist dies im Reinigungs- und Hygienekonzept zu berücksichtigen und sind geeignete Maßnahmen festzulegen.
7. In gemeinsam genutzten Bereichen, wie Technikräumen (zum Beispiel für Drucker, Kopierer, Fax und Aktenvernichter) oder Lager- und Archivräumen, ist auf Einhaltung des Schutzabstandes zu achten. Zusätzliche Kennzeichnungen am Boden zur Einhaltung der Abstände sowie Hinweise zur maximalen Personenzahl in diesen Bereichen unterstützen dieses Ziel. Auf eine ausreichende Lüftung in diesen Bereichen ist zu achten.
8. Bei der gemeinsamen Nutzung von Sozialbereichen, wie Teeküche, Pausenraum und Garderobe, ist auf Einhaltung des Schutzabstandes zu achten. Zusätzliche Kennzeichnungen am Boden zur Einhaltung der Abstände unterstützen dieses Ziel. Es ist zu prüfen, ob durch ergänzende Maßnahmen, wie zeitversetzte Nutzung dieser Bereiche, die Anzahl der gleichzeitig anwesenden Personen reduziert werden kann.

Nach SARS-CoV-2-Arbeitsschutzregel sind zur Umsetzung der Handhygiene leicht erreichbare Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser, ausreichend hautschonender Flüssigseife und Einrichtungen zum hygienischen Trocknen der Hände (Einmalhandtücher aus Papier oder Textil) vorzuhalten. Auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung sind gegebenenfalls geeignete Hautschutz- und Hautpflegemittel bereitzustellen. Die Verwendung von Warmlufttrocknern soll vermieden werden. Die Händewaschregeln sind auszuhängen.

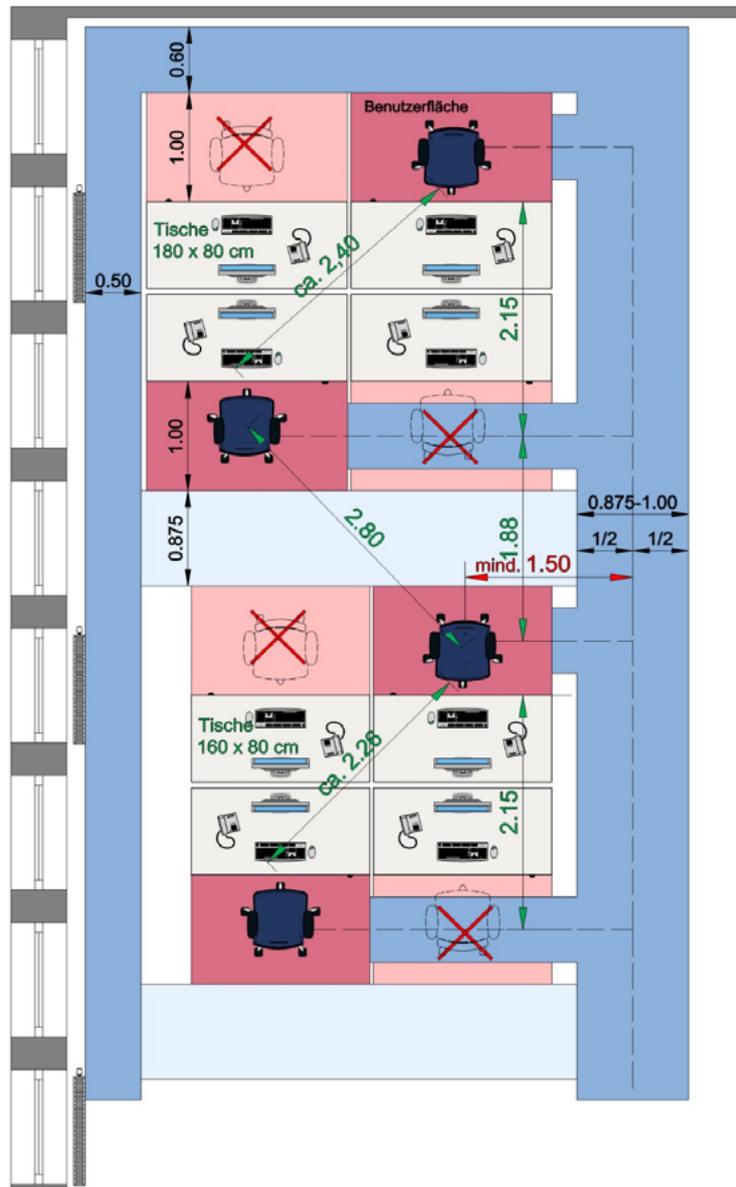


Abbildung 3: Bildschirmarbeitsplätze in 4er-Blockanordnung ohne Änderung des bestehenden Verkehrsweges von 0,875 m zwischen den Blöcken

Durch Nutzung der Bewegungsfläche der nicht genutzten Arbeitsplätze als Verkehrsweg können die notwendigen Sicherheitsabstände zu den besetzten Arbeitsplätzen eingehalten werden. Eine zusätzliche Kennzeichnung am Boden zur Nutzung der geänderten Verkehrswege unterstützt bei der Einhaltung der Sicherheitsabstände.

